

## Ausgaben öffentlicher Verwaltungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Vorhaben – Zusätzlichkeit der Personalkosten von öffentlich Bediensteten

---

### 1. Rechtlicher Hintergrund

Gemäß Artikel 50 (1) der Durchführungsverordnung VO (EG) 1828/2006 sind die folgenden Ausgaben der öffentlichen Verwaltungen bei der Ausarbeitung oder Durchführung eines Vorhabens zuschussfähig:

- a) Kosten für fachliche Dienstleistungen, die von einem anderen öffentlichen Dienst als dem Begünstigten bei der Ausarbeitung oder Durchführung eines Vorhabens erbracht werden;
- b) Kosten im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen für die Ausarbeitung und Durchführung eines Vorhabens, die eine öffentliche Verwaltung trägt, die selbst der Begünstigte ist und die dieses Vorhaben auf eigene Rechnung ohne Inanspruchnahme externer Dienstleistungserbringer durchführt.

(2) Die betroffene öffentliche Verwaltung muss die Kosten gemäß Absatz 1 Buchstabe a entweder dem Begünstigten in Rechnung stellen oder auf der Grundlage gleichwertiger Unterlagen bescheinigen, anhand deren die von dem betreffenden öffentlichen Dienst im Zusammenhang mit diesem Vorhaben tatsächlich verauslagten Kosten ermittelt werden können.

(3) Die Kosten gemäß Absatz 1 Buchstabe b sind zuschussfähig, wenn sie zusätzliche Ausgaben sind und sich auf die tatsächlich und direkt für das kofinanzierte Vorhaben getätigten Ausgaben oder auf Sachleistungen im Sinne von Artikel 51 beziehen.

Diese Kosten müssen auf der Grundlage von Unterlagen bescheinigt werden, anhand deren die von dem betreffenden öffentlichen Dienst im Zusammenhang mit diesem Vorhaben tatsächlich verauslagten Kosten oder erbrachten Sachleistungen ermittelt werden können.

### 2. Auslegungsvermerk zu Absatz 3 des Artikels 50

Die Formulierung der Zuschussfähigkeit von „zusätzlichen Ausgaben“ gem. Absatz 3 wird aus h.o. Sicht wie folgt ausgelegt, wobei eine der nachfolgenden vier Buchstaben zutreffen muss:

- a) Die zusätzlichen Ausgaben öffentlich Bediensteter sind nachzuweisen, indem neue Bedienstete eingestellt werden, welche (nachweislich) zusätzliche, dem kofinanzierten Vorhaben zurechenbare Ausgaben verursachen.
- b) Die wöchentliche Arbeitszeit (Wochenstunden) eines dem kofinanzierten Vorhaben zurechenbaren öffentlichen Bediensteten wird (nachweislich per Dienstzettel / -vertrag) erhöht und verursacht somit zusätzliche, dem kofinanzierten Vorhaben zurechenbare Ausgaben.

- c) Die ursprünglichen Aufgaben der dem kofinanzierten Vorhaben zurechenbaren öffentlichen Bediensteten wurden nachweislich (in Form einer Abordnung / Dienstfreistellung) auf andere Bedienstete übertragen. Die Kosten der für die Erbringung von Dienstleistungen für die Ausarbeitung und Durchführung des Vorhabens abgeordneten/freigestellten Bediensteten stellen zusätzliche Ausgaben dar.
- d) Die bisherigen Aufgaben eines Bediensteten entfallen nachweislich – er / sie müsste entlassen werden (bzw. die Arbeitszeit entsprechend reduziert werden). Anstelle der nachweislich weggefallenen Aufgaben treten die neuen Aufgaben im Rahmen des Projekts.

### 3. Projektkalkulation und Abrechnung

Ist die wöchentliche Arbeitszeit (Wochenstunden) über einen durchgehenden Zeitraum zu 100% einem kofinanzierten Vorhaben zurechenbar, so können die in diesem Zeitraum angefallenen Personalkosten (tatsächlich erfolgte Zahlungen) in Übereinstimmung mit Punkt 2.6 der gemeinsamen Regeln für die Förderfähigkeit von Ausgaben des Programms vollständig abgerechnet werden.

Betrifft die Erbringung der Dienstleistung für die Ausarbeitung und Durchführung eines Vorhabens nur einen Teil der wöchentlichen Arbeitszeit (Wochenstunden) eines öffentlichen Bediensteten, so werden zuschussfähige Kosten in Übereinstimmung mit Punkt 2.6 (4) der gemeinsamen Regeln für die Förderfähigkeit von Ausgaben nach Ermittlung des für den Projektdurchführungszeitraum durchschnittlichen Stundensatzes und Vorlage nachvollziehbarer Zeitaufzeichnungen abgerechnet.

### 4. Anwendungsbereich

Die oben angeführten Bestimmungen betreffen Ausgaben der „öffentlichen Verwaltung“, das sind sämtliche Behörden<sup>1</sup>. Als Hilfestellung in Bezug auf die Anwendbarkeit finden sich auf den offiziellen nationalen E-government Seiten jeweils umfassende Verzeichnisse der Behörden wie z.B. Bundes-, Landes- bzw. Gemeindebehörden, Kammern sowie Hochschulen und Universitäten.

- Republik Österreich: <http://www.help.gv.at/behoerdenadressen/anfrage.jsf>
- Bundesrepublik Deutschland: [http://www.bund.de/nn\\_174028/DE/BuB/Behoerden/Bund/Bund-A-Z/Bund-A-Z-knoten.html\\_nnn=true](http://www.bund.de/nn_174028/DE/BuB/Behoerden/Bund/Bund-A-Z/Bund-A-Z-knoten.html_nnn=true)

Linz, 10. Juli 2008

Die Verwaltungsbehörde.

---

<sup>1</sup> In der englischsprachigen Version der Verordnung wird von „public authorities“ gesprochen, was darauf hinweist, dass es sich im Gegensatz zum Begriff des „public body“ um Behörden handelt.